

Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe gem § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB - VBS¹

Textbebauungsplan gem § 30 Abs. 2 BauGB

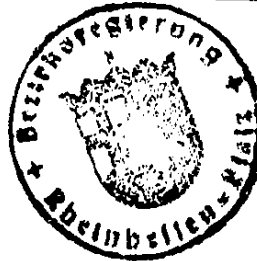
I. Verfahren

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 1. | Aufstellungsbeschuß durch den Stadtrat gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 14.12.1994 |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses | 09.01.1995 |
| 3. | Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 16.01.-31.01.1995 |
| 4. | Ortsübliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung | 09.01.1995 |
| 5. | Bauausschußbeschuß zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | 23.11.1995 |
| | Öffentliche Auslegung | 11.12.1995- 22.01.1996 |
| 6. | Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer | 01.12.1995 |
| 7. | Satzungsbeschuß durch den Stadtrat gem. § 10 BauGB. Der Stadtrat der Stadt Mainz hat gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgenden, aufgrund von § 9 Abs. 1 BauGB erstellten Textbebauungsplan "Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe gem § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB - VBS" als Satzung beschlossen. | 27.03.1996 |
| 8. | Anzeige bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz gem. § 11 BauGB | 03.05.1996 |
| 9. | Mitteilung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz über das rechtmäßige Zustandekommen des Bebauungsplans | 24.07.1996 |
| 10. | Ausfertigung durch den Oberbürgermeister | 30.08.1996 |
| 11. | Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten gem. § 12 BauGB | 30.09.1996 |
| 12. | In der Bekanntmachung nach § 12 BauGB wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 BauGB (Entschädigung) hingewiesen sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB (Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem BauGB und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge) und auf § 24 Abs. 6 GemO Rheinland-Pfalz (Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GemO und die Rechtsfolgen). | 01. Okt. 96 |

¹ VBS = Verwendungsbeschränkungssatzung

Neustadt an der Weinstraße,
den 24. Juli 1996

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

**II. Satzungstext****§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mainz.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe umfaßt neu zu errichtende Feuerstätten und deren wesentliche Änderung im Sinne der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagen).

§ 3 Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen in neu zu errichtenden Feuerstätten i. S. der 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagen) und bei wesentlichen Änderungen solcher Anlagen die Brennstoffe **Gas, Heizöl EL und Holz** unter nachfolgenden Beschränkungen aus Gründen der Luftreinhaltung verwendet werden:

1. Zulässig ist die Verwendung der Brennstoffe Gas oder Heizöl EL zur Raumwärmeerzeugung und Wasserbereitung, wenn folgende Abgasgrenzwerte eingehalten werden:

| | |
|----------------------------------|------------------------|
| Stickoxid NO _x : | 100 mg/kWh (Gas) |
| | 150 mg/kWh (Heizöl EL) |
| Kohlenmonoxid CO: | 90 mg/kWh |
| Schwefeldioxid SO ₂ : | 100 mg/kWh |

2. Zulässig ist die Verwendung des Brennstoffes Holz im Sinne der 1. BImSchV, § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5, in dauerbrandgeeigneten Feuerungsanlagen über 15 kW Nennwärmeleistung, die ausschließlich der Raumwärmeerzeugung und Wasserbereitung dienen (Hauptheizungen) und einen CO-Grenzwert von 0,2 Volumenprozent (bezogen auf 13 % O₂) nachweislich beinhalten. Die Geräte müssen nach DIN 18 890 (Dauerbrandöfen) oder DIN 18 892 (Dauerbrand-Einsätze) geprüft und registriert sein. Grundkachelöfen müssen den Fachregeln des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerkes entsprechen. Zulässig sind auch andere Feuerungsanlagen (Mehrstoffbrenner), die die in der Satzung genannten Abgasgrenzwerte für Gas, Öl und Holz nachweislich einhalten.

Gelegentlich² zulässig ist die Verwendung des Brennstoffes Holz im Sinne der 1. BImSchV § 3 Nr. 4, in offenen Kaminen, Kaminöfen, Holzbrandöfen und Kachelöfen mit Flachfeuerung bis 15 kW Nennwärmeleistung, die als 2. Heizsystem (Zusatz- oder Notheizung) errichtet werden. Die Geräte müssen nach DIN 18 891 (Kaminöfen), 18 885 (Kamineinsätze) geprüft und registriert sein. Kachelöfen müssen den Fachregeln des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerkes entsprechen. Ein CO-Grenzwert von 0,2 Volumenprozent (bezogen auf 13 % O₂) muß nachweislich eingehalten werden.

Ausnahmsweise zulässig ist die Verbrennung von Holz gemäß § 3 Nr. 6 und 7 der 1. BImSchV in gewerblich betriebenen Schreinereien und Tischlereien.

Ausgefertigt

Mainz, den 30.7.96


Oberbürgermeister

² s. III.1 Hinweise, Verbrennung von Holz

3. Andere Brennstoffe wie z. B. **Stein- und Braunkohle** oder **Abfälle aller Art** dürfen weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zur Beseitigung verbrannt werden.

§ 4 Änderung bzw. Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Durch diese Satzung werden rechtsgültige Bebauungspläne ohne Festsetzungen zur beschränkten Verwendung von Brennstoffen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB ergänzt. Bebauungspläne mit Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB werden entsprechend geändert. (s. Anlage).

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Textbebauungsplan tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

III. Hinweise

1. Verbrennung von Holz

Der Betrieb von Feuerstätten mit Holz gemäß § 3 Nr. 2, Abs. 2 dieser Satzung (Zusatz- und Notheizungen) richtet sich nach § 4 der 1. BImSchV und ist gelegentlich, d. h., an 8 Tagen im Monat für jeweils 5 Stunden zulässig (Beschuß des OVG Koblenz vom 30.11.1993 (7a 12014/92)).

2. Grenzwertnachweis

Werden Öl- und Gasfeuerungsanlagen (z. B. Brennwertkessel, Spezialheizkessel, Kombi- oder Umlaufwasserheizer und Brenner-/Kesselkombinationen) eingesetzt, die mit einem Umweltzeichen nach RAL-UZ (Blauer Engel) ausgezeichnet sind, so kann auf einen Nachweis der Einhaltung der Abgasgrenzwerte verzichtet werden.

IV. Begründung

1. Planerfordernis

Das Stadtgebiet Mainz weist bioklimatische und lufthygienische Ungunstbedingungen auf, die im wesentlichen durch

- ⇒ hohe Dichte von Emittenten der Verursachergruppen Hausbrand, Gewerbe und Industrie,
 - ⇒ hohe Verkehrsdichte,
 - ⇒ Talkessellage im Rheingraben,
 - ⇒ hohe Neigung zu austauscharmen Wetterlagen (30 % der Tage im Jahr) und entsprechender Akkumulation von Luftschadstoffen,
- hervorgerufen werden.

Das Stadtgebiet Mainz ist entsprechend der §§ 44 und 49 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Landesverordnung seit 1976 als Belastungsgebiet (heute: Untersuchungsgebiet) eingestuft. Definitionsgemäß sind Untersuchungsgebiete solche Gebiete, in denen Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind und die im besonderen Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Die Kommunen sind in diesem Zusammenhang ermächtigt, weitergehende ortsrechtliche Vorschriften zu erlassen, um Luftverunreinigungen zu vermeiden, die mit dem besonderen Schutzbedürfnis des Belastungsraums nicht vereinbar sind.

Nach den Datenerhebungen des Energiekonzeptes Mainz (Stadt Mainz, 1994) beträgt der Anteil der privaten Haushalte (ohne stadt- landeseigene Gebäude) am Endenergieverbrauch stadtweit 16,5 %.

Für das Jahr 2010 wurde für die Haushalte ein Einsparpotential von 47,8 % ermittelt.

Ziel der kommunalen Luftreinhaltepolitik der Stadt Mainz ist daher die möglichst weitgehende Nutzung und Unterstützung dieses Einsparpotentials und damit die Vermeidung neuer Luftbelastungen und Verminderungen bestehender Verunreinigungen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB können die Träger der Bauleitplanung aus besonderen städtebaulichen Gründen, die in Mainz durch die besondere topografische und stadtklimatische Situation gegeben sind, Beschränkungen für die Verwendung luftverunreinigender Stoffe erlassen.

Als Bausteine eines aufeinander aufbauenden Konzeptes der lufthygienischen Optimierung, das u. a. auch den Ausbau des Fernwärmenetzes verfolgt, sehen die Bebauungspläne der Stadt Mainz bereits seit 1986 Verbrennungsverbote gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB vor. Aufgrund der bisher erheblich ungünstigeren Schadstoffbilanz fester und flüssiger Brennstoffe (Holz, Kohle und Heizöl) gegenüber den leitungsgebundenen Energieträgern Gas und Strom beschränkten sich die Festsetzungen lediglich auf das Verbot des Einsatzes fester und flüssiger Brennstoffe.

Zur Anpassung der Beschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe an den Stand der Technik und zur Verwaltungsvereinfachung (Vermeidung von Befreiungsanträgen und Widerspruchsverfahren) sollen die Anforderungen durch eine stadtweite Satzung in Form eines einfachen Textbebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich formuliert werden.

Der VGH Mannheim (Beschluss vom 08.10.1987, 8 S 568/87) und das BVerwG (Beschluss vom 16.12.1988, 4 NB 1.88) haben entschieden, daß Festsetzungen einer derartigen Satzung nicht voraussetzen, daß immissionsschutzrechtlich festgelegte Grenzwerte im Geltungsbereich bereits erreicht oder überschritten sein müssen. Es genügt, daß die Festsetzungen dem Vorsorgeprinzip und der Vermeidung von Immissionen entsprechen.

2. Behandlung von gas- und ölbefeuerten Anlagen

Vor dem Hintergrund der Optimierung der Verbrennungstechnik sowie der Verminderung der Schadstoffgehalte der Brennstoffe untersagte bereits 1987 die EG-Richtlinie vom 23.03.1987 (ABL. der EG Nr. L 91/19 vom 03.04.1987) die Anwendung der Verwendungsverbote auf Heizöl mit vermindertem Schwefelgehalt, wenn die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind.

Neue Untersuchungen zur Schadstoffentstehung beim Einsatz von Erdgas und Heizöl EL in Hausfeuerungen, z. B. i.A. des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr haben ergeben, daß bei neuen Anlagen keine signifikanten Emissionsunterschiede mehr bestehen.

Verbesserungen in der Feuerungstechnik und im Anlagenbau haben eine Angleichung der Emissionswerte von gas- und ölbefeuerten Heizungssystem ermöglicht, so daß gasbefeuerte Systeme nur noch geringe Emissionsvorteile aufweisen (kein SO₂, weniger CO₂ und NOX), wenn man von dem Gefährdungspotential der Lagerhaltung eines wassergefährdenden Stoffes absieht.

Das rheinland-pfälzische Ministerium der Finanzen, als oberste Baubehörde, folgert hieraus, daß ein Verbot von Heizöl EL in Bebauungsplänen nicht mehr gerechtfertigt ist (Schreiben vom 23.12.1993 an die nachgeordneten Behörden). Vor diesem Hintergrund ist das bisherige Verbrennungsverbot in den Bebauungsplänen der Stadt Mainz zu undifferenziert, da insbesondere der **Stand der Technik** nicht berücksichtigt wird.

3. Behandlung der holzbefeuerten Anlagen

Probleme ergaben sich in Mainz in der Vergangenheit mit holzbefeuerten Einzelöfen und Zentralheizungsanlagen. Insbesondere in dichtbesiedelten Ortskernen und Einfamilienhausgebieten.

Deshalb wurde in den Verbrennungsverboten teilweise das Verfeuern von Holz grundsätzlich ausgeschlossen, teilweise unter bestimmten Bedingungen beschränkt zugelassen. Für holzbefeuerte, offene Kamine und Kaminöfen gilt seit dem Leiturtteil des OVG Koblenz bundesweit, daß Holz grundsätzlich in derartigen Anlagen nur noch gelegentlich, d. h., 8 mal im Monat, maximal 5 Stunden am Tag, verbrannt werden darf.

Durch den Textbebauungsplan sollen nur solche holzbefeuerten Anlagen in der Benutzung begrenzt werden, die erfahrungsgemäß in der Nachbarschaft zu häufigen Beschwerden führen. Das sind die o. g. offenen Kamine, Kaminöfen, Heizeinsätze und Flachbettkachelöfen, die nicht oder nur bedingt dauerbrandgeeignet sind. Solche Anlagen, die als Zusatzheizungen in erster Linie einen gehobenen Wohnstil kennzeichnen und der Gemütlichkeit dienen, sollten auch weiterhin nur gelegentlich betrieben werden dürfen.

Dauerbrandgeeignete Feuerungsanlagen nach DIN 18 890 und 18 892 und andere mit Holz zu befeuernde Anlagen über 15 kW, die in Mainz vor allem von Winzern und Landwirten betrieben werden, gewährleisten eine sinnvolle Verwertung von Reben- und Obstbaumholz und verhindern die nicht wünschenswerte Verbrennung als landwirtschaftliche Holzabfälle in der freien Feldflur. Derartige Anlagen, die als Hauptheizung der Raumwärmeerzeugung und Warmwasserbereitung dienen, sollen auch weiterhin grundsätzlich mit Holz als Brennstoff betrieben werden dürfen.

4. Inhalt der Verwendungsbeschränkung

Mit den Instrumentarien des einfachen Textbebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 2 BauGB werden alle vorhandenen Bebauungspläne hinsichtlich der Verwendung von Brennstoffen ergänzt oder geändert. In Baugebieten mit Satzungen zur Nah- und Fernwärmeversorgung findet die Brennstoffbeschränkung Gas und Öl keine Anwendung.

Die unbeplanten Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Innenbereiche erhalten durch den Textbebauungsplan hinsichtlich des Verbrennungsverbotes eine planungsrechtliche Konkretisierung - alle anderen Zulässigkeiten richten sich weiter an die Bestimmungen anderer Satzung und des § 34 BauGB. Gleichzeitig wird eine Ungleichbehandlung von Bauwerken im Stadtgebiet vermieden.

Die Satzung zur Beschränkung bestimmter Brennstoffe bezieht sich auf neu zu errichtende Feuerstätten oder deren wesentliche Änderung im Sinne der 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagen). Bauherren können unter einer Vielzahl von Herstellern wählen. Die angestrebte Technik besitzt einen hohen Marktanteil. Es ist davon auszugehen, daß erhöhte Anfangsinvestitionen sich durch erhebliche Energieeinsparungen in wenigen Jahren amortisieren.

Unter Abwägung der privaten Belange

- ⇒ Kosten,
- ⇒ Nutzen,

und der öffentlichen Belange,

- ⇒ Verminderung der Emissionen der Quellengruppe Hausbrand,
- ⇒ Verbesserung der lufthygienischen Bedingungen im Belastungsraum Mainz-Budenheim,

erscheinen die Festsetzungen zur beschränkten Verwendung von Brennstoffen zumutbar. Wird die Zumutbarkeitsgrenze in Einzelfällen überschritten, stehen die Ausnahmebestimmungen des § 31 BauGB zur Verfügung.

Mit der Durchführung des Textbebauungsplanes entstehen für die Stadt Mainz keine Kosten.

15. FEB. 96

Mainz, den


Norbert Schüler
Bürgermeister